

Zur Veröffentlichung

- an der Bekanntmachungstafel in Lambrechtshagen

- auf www.amt-warnow-west.de (Sonstige öffentl. Bekanntmachungen / Bauleitplanung der Gemeinden)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lambrechtshagen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“

hier: Rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“ der Gemeinde Lambrechtshagen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch zum 17.07.2022

Vorbemerkung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen hat am 23.06.2022 in ihrer öffentlichen Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“ als Satzung beschlossen.

Am 01.07.2022 erfolgte die Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“ in dem laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukasten und auf der Internetseite des Amtes Warnow-West.

Eine vorhergehende Ausfertigung der Bebauungsplanänderung erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG.

Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Lambrechtshagen hat am 23.06.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“ beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Das Plangebiet liegt in Sievershagen nördlich der B105 und westlich der Straße „Am Erlenteich“.

Der satzungsändernde Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Kirchstieg“ tritt mit Ablauf des 17.07.2022 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Amt Warnow-West, 18198 Stäbelow, Schulweg 1a während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lambrechtshagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend

Zur Veröffentlichung

- an der Bekanntmachungstafel in Lambrechtshagen

- auf www.amt-warnow-west.de (Sonstige öffentl. Bekanntmachungen / Bauleitplanung der Gemeinden)

gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kritznow, 30.09.2026

gez.

H. Kutschke
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 26.10.2026

abzunehmen ab: 10.11.2026

abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstsiegel

